

RS OGH 2017/8/24 8Ob97/16x, 4Ob128/17b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2017

Norm

ABGB §1435

1. ABGB § 1435 heute
2. ABGB § 1435 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die *condictio causa finita* nach § 1435 ABGB wird nach herrschender Rechtsprechung und Lehre nicht nur bei der Auflösung von Verträgen mit der Wirkung *ex tunc* gewährt, sondern auch dann, wenn ein Dauerschuldverhältnis Vorausleistungen erbracht worden sind und es früher als ursprünglich vorgesehen aufgehoben wird. Die *condictio causa finita* nach Paragraph 1435, ABGB wird nach herrschender Rechtsprechung und Lehre nicht nur bei der Auflösung von Verträgen mit der Wirkung *ex tunc* gewährt, sondern auch dann, wenn ein Dauerschuldverhältnis Vorausleistungen erbracht worden sind und es früher als ursprünglich vorgesehen aufgehoben wird.

Entscheidungstexte

- RS0131589">8 Ob 97/16x
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 8 Ob 97/16x
- RS0131589">4 Ob 128/17b
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 128/17b
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131589

Im RIS seit

06.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at